

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich (Handelsbedingungen); Fristenverstoß

Az.: 2018/04



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolf Roth

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Vorsitzende

und die

Namen der Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 08. März 2018 entschieden:

1. Die Beteiligten zu 1. und 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von vier Trade Entry Service (TES) Aufträgen am 22. November 2017 jeweils mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 € (i.W. fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., des Händlers H (im Folgenden: H, Händler-ID 000001), am 22. November 2017 in der Zeit zwischen ca. 15.09 Uhr und 15.44 Uhr. In diesem Zeitraum wurden vier TES-Aufträge eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte zu 1. wurde am im Januar 1990, der Händler H im September 2012 zum Handel an der Eurex zugelassen. Die ursprünglich in der Abgabe der Geschäftsführung enthaltenen Zulassungsdaten wurden mit Schreiben vom 21. Februar 2018 korrigiert.

Die Aktionen stellen sich - auszugsweise - wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung
2017 -11-22	15.25.05	15.09.14	00.15.50
2017 -11-22	15.25.20	15.07.00	00.18.19
2017 -11-22	15.25.36	15.09.03	00.16.32
2017 -11-22	15.44.29	15.26.25	00.18.03

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel dies bei der im Zeitraum vom 1. bis 30. November 2017 erfolgten Überprüfung des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. auf.

Mit Bericht vom 6. Dezember 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den aufgelisteten TES-Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 24. Januar 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und den Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei vier TES-Aufträgen am 22. November 2017 die Bestätigung nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Die verspätete Bestätigung sei jeweils über die Benutzerkennung 000001, die dem Börsenhändler H zugeordnet sei, erfolgt. Damit liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten zu 1. sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 29. November 2017 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beide Beteiligte haben im Sanktionsverfahren einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten benannt. Sie haben die Überschreitung der Höchstannahmezeit bestätigt und auf die geringen Überschreitungszeiten und auf den Zeitraum zwischen 16 und 17 Uhr verwiesen. Zudem wurden die Gründe für die Überschreitungen (kurzfristig anberaumtes Meeting) und die Bemühungen des Händlers zur Einhaltung der Fristen dargelegt. Zudem wurde auf das bisher unbeanstandete Verhalten der beiden Beteiligten, auf den Erlass einer schriftlichen Arbeitsanweisung sowie eine personelle Verstärkung zur Vermeidung von Wiederholungsfällen hingewiesen. Die Beteiligten vertraten die Ansicht, ein Verschulden liege nicht vor und regten eine Einstellung des Verfahrens an. Zur Ergänzung wird auf die Stellungnahme vom 31. Januar 2018 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegt ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen in der Fassung vom 3. Juli 2017 vor, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und eine Order spätestens 15 Minuten nach der Eingabe zu bestätigen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Es kann offenbleiben, ob für die Verhängung der Sanktion § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) Anwendung findet (so Sanktionsbeschluss im Verfahren 2017/17 und u.a. auch HessVGH, U. v. 20.06.2012, Az.: 6 A 2132/10, zitiert nach Juris) oder das im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens geltende (alte) Börsengesetz (so Sanktionsbeschlüsse in den Verfahren 2018/01 und 2018/03).

Die Tatbestandsvoraussetzungen beider Normen sind identisch. Unterscheidungen bestehen lediglich im Bereich der - im vorliegenden Verfahren nicht relevanten - Rechtsfolgen betreffend die Ordnungsgeldobergrenze und des Handelsausschlusses.

Voraussetzung des BörsG alter und neuer Fassung ist, dass ein Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Beide waren und sind zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt des 22. November 2017 und sind immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen.

Der Händler H hat, was auch nicht in Abrede gestellt, sondern bestätigt wird,

in vier Fällen die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten und zwar um folgende Zeitrahmen: ca. 50 Sekunden, ca. 3 Minuten 19 Sekunden, ca. 1 Minuten 32 Sekunden und ca. 3 Minuten 3 Sekunden.

Die Handelsbedingungen sind börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 alte und neue Fassung des BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die Handelsbedingungen stellen bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels. Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Nach Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach Auftragseingabe eine Bestätigung erfolgen. Dieser Zeitrahmen wurde durch den Händler, wie bereits dargelegt, nicht eingehalten.

Ziffer 4.4. Handelsbedingungen dient - wie bereits oben dargelegt - u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG a.F. und n.F. angegebenen Zweck.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten fehlen belastbare Anhaltspunkte. Die Beteiligte und ihr Händler hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Rahmenbedingungen für Off-Book-Geschäfte zu informieren. Diese war diversen Rundschreiben der Eurex sowie den Internetinformationen zu entnehmen. Auch der Händler der Beteiligten besaß die nötigen Informationen über die Pflichten bei Off-Book-Geschäften. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass sämtliche Handelsteilnehmer und deren Händler durch diverse Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise auf die am 3. Juli 2017 insoweit in Kraft getretenen Bestimmungen informiert waren.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG a.F. und n.F. ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen – wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben. H war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein im Auftrag der Beteiligten zu 1. tätiger Händler.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG a.F. und n.F.) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes vorliegend auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG a.F. und n.F. normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Ein Verweis ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um den beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Handelsverhalten vor Augen zu führen, die Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

Soweit die Beteiligten eine Einstellung des Verfahrens angeregt haben, greift der Sanktionsausschuss diese Anregung u.a. deshalb nicht auf, weil nach § 32 Abs. 1 Börsenverordnung (BörsVO) dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Diese Verfahrenseinstellungsvoraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Sanktionsmaßnahme von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten beider Beteiligten. Dem Händler ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die zeitlichen Überschreitungen der 15 minütigen Frist sind gering, was auch für die Anzahl der insgesamt vier TES-Geschäfte gilt. Die Beteiligten haben die Gründe für die Fristüberschreitungen glaubhaft dargetan, sich zudem kooperativ verhalten und die Verstöße nicht in Abrede gestellt. Sie haben ausführlich im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen und die Beteiligte zu 1. hat Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergriffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme vom 31. Januar 2018.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende